

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>27</u>	-GE/19 <u>97</u>
Datum: 1 8. JUNI 1997	
Verteilt <u>R.G. 97/1</u>	

Beilagen

LAD1-VD-8853/51

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
210.501/7-VI/1-1997

Bearbeiter
Mag. Gundacker

(0222) 53110
(0 27 42) 200

Durchwahl
4171

Datum

10. Juni 1997

Dr. Klausgraber

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahn-
beförderungsgesetz geändert werden (Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetz - EIRAG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu dem mit Schreiben vom 28. April 1997 über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das
Eisenbahnbeförderungsgesetz geändert werden (Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetz -
EIRAG) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Z. 7:

Die Formulierung „gleichwertige Vorkehrungen“ ist nach Ansicht der NÖ Landesregie-
rung zu ungenau.

Eine Präzisierung wäre erforderlich.

2. Zu Art. 1 Z. 13:

Hier besteht die Gefahr, daß die Kosten für die Mitbenützung zu hoch angesetzt
werden könnten.

Es sollten entsprechende gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, um einen derartigen Mißbrauch begegnen zu können.

3. Zu Art. 1 Z. 14:

§ 24a Abs. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, daß Eisenbahninfrastrukturunternehmen neben der Mitbenützung bzw. Benützung von Schieneninfrastruktur der Haupt- oder Nebenbahnen gegen Benützungsentgelt auch zur Mitbenützung von Schieneninfrastruktur von Straßenbahnen verpflichtet sind.

Auf den Zitierfehler im § 24a Abs. 2 (die Nr. der EWG-Verordnung lautet richtig 2598/70) wird hingewiesen.

4. Zu Art. 1 Z. 18:

Der Begriff „faire Bedingungen“ ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung zu unbestimmt.

Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-8853/51

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmid', is written over the text 'der Ausfertigung'.